



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- INDIVIDUELLES WOHNGEBIET § 3 BauNVO
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET § 4 BauNVO, s. text. Festsetzung Nr. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- I, II ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- II ZAHLE DER VOLLESGESCHOSSE ZWINGEND
- 0 OFFENE BAUWEISE
- q GESCHLOSSENE BAUWEISE
- q ABWEICHENDE BAUWEISE, s. text. Festsetzung Nr. 2
- NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULASSIG
- BAUGRENZE

VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENBEREICHUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSLÄCHE
- STRASSENBEREICHUNGSLINIE
- EINFAHRTBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

- ABWASSER
- FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN

GRÜNFLÄCHE

- GRÜNFLÄCHE ÖFFENTLICH

PFLANZGEBOT

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN s. text. Festsetzung Nr. 3

SONSTIGE PLANZEICHEN

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR STELLPLATZE
- MIT GEHÖRIG ZU BELASTENDE FLÄCHEN, s. text. Festsetzung Nr. 4
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIHALTEN SIND, s. text. Festsetzung Nr. 5
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- VOM SATZUNGSBESCHLUSS AUSGENOMMENER BEREICH
- SPIELPLATZ (ÖFFENTLICH)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. In allgemeinen Wohngebiet (WA) sind gemäß § 1 Abs. 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) die Ausbauten nach § 4 Abs. 3 (BauNVO) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
2. In den Bereichen der abweichenden Bauweise (a) sind Gebäude über 50 Meter Länge zulässig, soweit dies innerhalb der überbauten Flächen möglich ist.
3. In der Fläche zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern ist die vorhandene Vegetation zu erhalten, zu pflegen und bei Bedarf gleichwertiger standortgerechter heimischer Ersatz anzupflanzen.
4. Die Fläche für ein Gehrecht dient der zukünftigen Erschließung der Anlagen im einseitigen und seitlichen Bereich der Flächen mit der Bebauung mit geschlossener Bauweise (sog. Hinweg).
5. Innerhalb der Bereiche der eingeschossigen Bauweise, ohne die Grundstücke an II. Koppelweg/Calberläher Damm, sind Stellplätze, Garagen und Nebenlagen nur innerhalb der überbauten Flächen zulässig. Ausnahmen können diese auch im Vorparterrebereich (Fläche zwischen Calberläher Damm und Koppelweg) zulässig sein, jedoch nur an der Eingangsseite des Hauses) außerhalb der überbauten Fläche zugelassen werden.
6. Die von der Bebauung freizuhaltende Fläche dient dem Brandschutz. Auf dieser sind außer den Nebenanlagen, Stellplätzen und Garagen auch nichtangelegungsflächige bauliche Anlagen nicht zulässig.

PRÄAMBEL

Der Bebauungsplan ist dem Kreis LÄNDLICHES GEFHORN, gen. § 3 BauNVO, am 21.05.1990, der Gemeindeordnung i.d.F. von 22.06.1987 (Bsp. 1987, S. 229) - amtliche Gestalt der Zeichnungen in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Bebauungsplan, bestanden aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Gifhorn, den 21.05.1990

Brock Der Stadtdirektor
Stadtrat Der Stadtrat

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 21.05.1990 den Bebauungsplan Nr. 66/90 „FUCHSBERG“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauNVO an öffentlich bekanntgegeben.

Gifhorn, den 21.05.1990

Der Stadtdirektor i.V.
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 21.05.1990 den Bebauungsplan Nr. 66/90 „FUCHSBERG“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauNVO an öffentlich bekanntgegeben.

Gifhorn, den 21.05.1990

Der Stadtdirektor i.V.
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 15.02.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauNVO beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.02.1990 öffentlich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.02.1990 bis 06.04.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgelegt.

Gifhorn, den 06.04.1990

Der Stadtdirektor i.V.
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 15.02.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauNVO beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.02.1990 öffentlich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.02.1990 bis 06.04.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgelegt.

Gifhorn, den 06.04.1990

Der Stadtdirektor i.V.
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 15.02.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauNVO beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.02.1990 öffentlich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.02.1990 bis 06.04.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgelegt.

Gifhorn, den 06.04.1990

Der Stadtdirektor i.V.
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 15.02.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauNVO beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.02.1990 öffentlich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.02.1990 bis 06.04.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgelegt.

Gifhorn, den 06.04.1990

Der Stadtdirektor i.V.
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 15.02.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauNVO beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.02.1990 öffentlich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.02.1990 bis 06.04.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgelegt.

Gifhorn, den 06.04.1990

Der Stadtdirektor i.V.
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 15.02.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauNVO beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.02.1990 öffentlich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.02.1990 bis 06.04.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgelegt.

Gifhorn, den 06.04.1990

Der Stadtdirektor i.V.
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Behörden und Anzeigen gem. § 3 Abs. 2 BauNVO in seiner Sitzung am 21.05.1990 als Satzung (s. 20 BauNVO) sowie die Begründung beschlossen.

Gifhorn, den 21.05.1990

Der Stadtdirektor i.V.
Stadtrat

Der Bebauungsplan ist dem Kreis LÄNDLICHES GEFHORN, gen. § 3 BauNVO, am 21.05.1990, der Gemeindeordnung i.d.F. von 22.06.1987 (Bsp. 1987, S. 229) - amtliche Gestalt der Zeichnungen in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Gifhorn diesen Bebauungsplan, bestanden aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Gifhorn, den 21.05.1990

Brock Der Stadtdirektor
Stadtrat Der Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 21.05.1990 den Bebauungsplan Nr. 66/90 „FUCHSBERG“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauNVO an öffentlich bekanntgegeben.

Gifhorn, den 21.05.1990

Der Stadtdirektor i.V.
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 15.02.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauNVO beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.02.1990 öffentlich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.02.1990 bis 06.04.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgelegt.

Gifhorn, den 06.04.1990

Der Stadtdirektor i.V.
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 15.02.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauNVO beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.02.1990 öffentlich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.02.1990 bis 06.04.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgelegt.

Gifhorn, den 06.04.1990

Der Stadtdirektor i.V.
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 15.02.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauNVO beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.02.1990 öffentlich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.02.1990 bis 06.04.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgelegt.

Gifhorn, den 06.04.1990

Der Stadtdirektor i.V.
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 15.02.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauNVO beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.02.1990 öffentlich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.02.1990 bis 06.04.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgelegt.

Gifhorn, den 06.04.1990

Der Stadtdirektor i.V.
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 15.02.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauNVO beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.02.1990 öffentlich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.02.1990 bis 06.04.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgelegt.

Gifhorn, den 06.04.1990

Der Stadtdirektor i.V.
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 15.02.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauNVO beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.02.1990 öffentlich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.02.1990 bis 06.04.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgelegt.

Gifhorn, den 06.04.1990

Der Stadtdirektor i.V.
Stadtrat

Der Rat der Stadt Gifhorn hat in seiner Sitzung am 15.02.1990 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauNVO beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.02.1990 öffentlich bekanntgegeben. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.02.1990 bis 06.04.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgelegt.

Gifhorn, den 06.04.1990

Der Stadtdirektor i.V.
Stadtrat

